



Nr. 4 / 26. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2010

25

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

26

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

27

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Übertragungsleistung der 110-kV-Leitung Ingolstadt – Etting, Ltg. Nr. J 150

27

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Bundesstraße 16 Donauwörth – Ingolstadt
Umbau Knoten B13/B16 mit Anbau eines 3. Fahrstreifens;
Umweltverträglichkeitsprüfung

28

Schulwesen

Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Servicefachkraft für Dialogmarketing“ und „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing“ ab der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2009/2010 an der Staatlichen Berufsschule Regensburg

28

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;
Sitzung am 16. März 2010

29

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENTFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2010

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 780.170 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 84.970 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2008)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	201.845	34,67	29.456,23
Starnberg	129.861	22,30	18.951,25
Dachau	136.801	23,50	19.964,04
Landsberg	113.739	19,53	16.598,48
Gesamt	582.246	100,00	84.970,00

Die Umlage nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 703.320 € festgesetzt (Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck). Diese Umlage wird wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

Der Umlagesatz gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2008)	30 % Euro	70 % Euro	100 % Euro
Fürstenfeldbruck	201.845	48.315,00	156.325,65	204.640,65
Starnberg	129.861	48.315,00	100.575,22	148.890,22
Dachau	136.801	48.315,00	105.950,13	154.265,13
Landsberg	113.739	48.315,00	88.089,00	136.404,00
Gesamt	582.246	193.260,00	450.940,00	644.200,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 29, ILS, Zimmer G-102, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 21. Dezember 2009

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.734.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.050.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2008 insgesamt	18.292.138 m ³
davon anteilige Einleitungsmenge Stadt Ingolstadt	14.630.000 m ³
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord	3.369.428 m ³
Gemeinde Stammham	51.240 m ³
Gemeinde Böhmfeld	107.970 m ³
Gemeinde Hitzhofen	133.500 m ³
	<u>18.292.138 m³</u>

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	5.078.800 €
Umlagesatz: 27,7649338 €/100 m ³	
Betriebskostenumlage	
Stadt Ingolstadt	4.062.000 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungs- gruppe Ingolstadt Nord	935.500 €
Gemeinde Stammham	14.200 €
Gemeinde Böhmfeld	30.000 €
Gemeinde Hitzhofen	37.100 €
	<u>5.078.800 €</u>

2. Investitionskostenumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung)	
Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	1.557.700 €
Stadt Ingolstadt (722,385/900)	1.250.300 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungs- gruppe Ingolstadt Nord (157,175/900)	272.000 €
Gemeinde Stammham (3,350/900)	5.800 €
Gemeinde Böhmfeld (6,950/900)	12.000 €
Gemeinde Hitzhofen (10,140/900)	17.600 €
	<u>1.557.700 €</u>

3. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 4 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ingolstadt, 25. Januar 2010

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung](#) / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Übertragungsleistung der 110-kV-Leitung Ingolstadt – Etting, Ltg. Nr. J 150 (Az. 21-3320-1-10)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 1. Februar 2010 die Genehmigung der Erhöhung von Masten zur Verbesserung der Übertragungsleistung der 110-kV-Leitung Ingolstadt – Etting, Ltg. Nr. J 150 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 11. Februar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16 Donauwörth – Ingolstadt
Umbau Knoten B13/B16 mit Anbau eines 3. Fahrstreifens;
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 18. Februar 2010
32-4354.0-242**

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant, den Knoten der B13/B16 auszubauen und einen 3. Fahrstreifen anzubauen, damit künftig das gefahrträchtige Linksabbiegen auf die B 13 und der Rückstau als Folge des Abbiegens zu Stoßzeiten vermieden werden. Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben wurden mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durch die Regierung hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind auch mit Blick auf Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers nicht schwerwiegend im Sinne der vorbenannten Vorschriften.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zum Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München im Sachgebiet 32 unter der Tel-Nr. 089 2176-2306 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

München, 18. Februar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Servicefachkraft für Dialogmarketing“ und „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing“ ab der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2009/2010 an der Staatlichen Berufsschule Regen

Vom 7. August 2009 44-5204-906

Die Regierung von Niederbayern erlässt aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Regen, Obere Bachgasse 23, 94209 Regen, werden ab dem Schuljahr 2009/2010 für die Ausbildungsberufe

- „Servicefachkraft für Dialogmarketing“ und
- „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing“

jeweils ab der Jahrgangsstufe 10 Fachsprengel für den Blockunterricht gebildet, die die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern umfassen.

§ 2

(1) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den Fachsprengelgebieten Oberpfalz und Niederbayern haben wie bereits bisher die Staatliche Berufsschule Regen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

(2) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Ausbildungsverhältnissen in den Fachsprengelgebieten Schwaben und Oberbayern, die im Blockunterricht beschult werden, haben ebenfalls wie bereits bisher die Staatliche Berufsschule Regen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

(3) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Ausbildungsverhältnissen in den Fachsprengelgebieten Schwaben und Oberbayern, die im Einzeltagesunterricht beschult werden, gilt die entsprechende Fachsprengelregelung der Regierung von Schwaben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die Bildung eines überregionalen Fachsprengels für die genannten Ausbildungsberufe vom 5. Oktober 2006, Az. 44-5204-842 wird aufgehoben.

Landshut, 7. August 2009
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 16. März 2010, 9:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts Traunstein (Zimmer A134), Ludwig-Thoma-Straße 2, 83278 Traunstein, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der letzten Planungsausschuss-Sitzung am 26. November 2009
3. Kooperationsmöglichkeiten der Hochschule Rosenheim mit der Region 18 und der Stadt Rosenheim (Prof. Köster, Hochschule Rosenheim)
4. Regionalplanerische Steuerung „Erneuerbare Energien“
5. Reform der Landesplanung in Bayern – Befragung zur Regionalplanung;
Sachstand
6. Schreiben des Landkreises Rosenheim zur Gründung einer Energieagentur
7. Wünsche und Anfragen

Traunstein, 18. Februar 2010
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender